

# Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung

Das **Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung** (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27.6.2017 (BGBl. I 2017 S. 1966) nimmt ab dem 1.1.2019 eine zentrale Stellung im deutschen Arbeitsschutzrecht ein, indem es zuvor recht verstreut regulierte Strahlungsrisiken in einem Gesetz und einer korrespondierenden Verordnung zusammenfasst.

Insbesondere die bislang in dieser Sammlung dokumentierte sog. „Röntgenverordnung“ (RöV) ist nun hier geregelt.

Die hier dokumentierten Vorschriften aus dem Strahlenschutzgesetz betreffen vor allem Regelungsbereiche, die mit dem Arbeitsumfeld zu tun haben, so insbesondere die Teile 1 und 2 (mit Ausnahme des Abschnittes 4 und 7 ff.) und die Teile 5 ff.

Die **Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung** (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I 2018 S. 2034) dient der Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes (s. o.) in der Praxis.

Aufgrund des sehr großen Umfangs dieser Verordnung konnte auch hier nur ein Auszug berücksichtigt werden, der insbesondere die betriebliche Arbeitsschutzpraxis betrifft. Hierbei handelt es sich vor allem um die Teile 1 und 2 bzw. 5 und 6.

---

## **Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)**

– Auszug –

vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)

---

### **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung insbesondere bei

1. geplanten Expositionssituationen,
2. Notfallexpositionssituationen,
3. bestehenden Expositionssituationen.

(2) Dieses Gesetz trifft keine Regelungen für

1. die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung oder Arbeitskräften durch kosmische Strahlung, mit Ausnahme des fliegenden und raumfahrenden Personals,
2. die oberirdische Exposition durch Radionuklide, die natürlicherweise in der nicht durch Eingriffe beeinträchtigten Erdrinde vorhanden sind,
3. die Exposition durch Radionuklide, die natürlicherweise im menschlichen Körper vorhanden sind, und durch kosmische Strahlung in Bodennähe.